



*Fischereiausschuss
Der Vorsitzende*

12.9.2022

Herrn David McAllister
Vorsitzender
Ausschuss für auswärtige Angelegenheiten
BRÜSSEL

Herrn Bernd Lange
Vorsitzender
Ausschuss für internationalen Handel
BRÜSSEL

Herrn Antonio Tajani
Vorsitzender
Ausschuss für konstitutionelle Fragen
BRÜSSEL

Betrifft: Stellungnahme zum Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung von Vorschriften für die Ausübung der Rechte der Union bei der Durchführung und Durchsetzung des Abkommens über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und des Abkommens über Handel und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland andererseits(2022/0068(COD))

Der Fischereiausschuss wurde im Rahmen des genannten Verfahrens ersucht, Ihren Ausschüssen eine Stellungnahme vorzulegen. In Anbetracht dieses Vorschlags wurde entschieden, diese Stellungnahme in Form eines Schreibens abzugeben (Artikel 56 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Geschäftsordnung).

Die Unterzeichner, Herr François-Xavier Bellamy (ständiger Berichterstatter des PECH für Post-Brexit-Angelegenheiten) und ich, haben diese Stellungnahme verfasst. Sie wurde von den Koordinatoren in ihrer Sitzung vom 1.9.2022 durch einstimmigen Beschluss angenommen und anschließend im schriftlichen Verfahren ohne Anmerkungen von den Mitgliedern des Fischereiausschusses gebilligt.

Im Namen des Fischereiausschusses erhalten Sie anbei seine Stellungnahme zu dem Vorschlag für Vorschriften für die Ausübung der Rechte der Union bei der Durchführung und Durchsetzung des Austrittsabkommens zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich und des Abkommens über Handel und Zusammenarbeit zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich.

Mit freundlichen Grüßen

Pierre Karleskind

François-Xavier Bellamy

VORSCHLÄGE

– unter Hinweis auf die Empfehlung des Europäischen Parlaments vom 27. April 2021 zu dem Abschluss des Handels- und Kooperationsabkommens zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland andererseits (im Folgenden „Handels- und Kooperationsabkommen“) und insbesondere die diesbezügliche Stellungnahme des Fischereiausschusses (P9 TA(2021)0140),

– unter Hinweis auf den Beschluss (EU) 2021/689 des Rates vom 29. April 2021 über den Abschluss – im Namen der Union – des Abkommens über Handel und Zusammenarbeit¹,

A. in der Erwägung, dass das Handels- und Kooperationsabkommen eine Reihe von Bestimmungen enthält, die dem Schutz der Interessen der Union im Falle einer unzureichenden Umsetzung oder Nichteinhaltung der Verpflichtungen aus diesem Abkommen durch das Vereinigte Königreich dienen; in der Erwägung, dass die Union im Bereich der Fischerei insbesondere die Möglichkeit hat, Ausgleichs-, Abhilfe-, Schutz- oder Wiederausgleichsmaßnahmen sowie Maßnahmen zur Aussetzung einiger ihrer Verpflichtungen nach den Artikeln 501, 506 und 773 des Handels- und Kooperationsabkommens (im Folgenden „Maßnahmen zum Schutz der Interessen der Union“) zu ergreifen;

B. in der Erwägung, dass der Beschluss (EU) 2021/689 des Rates vom 29. April 2021 in Artikel 3 vorübergehend vorsieht, dass solche Maßnahmen zum Schutz der Interessen der Union von der Kommission ergriffen werden können, und zwar bis ein spezifischer Rechtsakt für die Annahme der Maßnahmen in Kraft tritt;

C. in der Erwägung, dass die Durchführung des Handels- und Kooperationsabkommens im Fischereisektor bisher weder reibungslos noch optimal verlaufen ist; in der Erwägung, dass die Union auf erhebliche Probleme gestoßen ist, insbesondere in Bezug auf den Zugang zu Gewässern und die Erteilung von Fanglizenzen, oder auf zusätzliche Beschränkungen durch fischereitechnische Maßnahmen, die das Vereinigte Königreich einseitig und ohne vorherige Rücksprache erlassen hat;

D. in der Erwägung, dass nach Artikel 510 des Handels- und Kooperationsabkommens eine Überprüfung des Abkommens vorgesehen ist, die vier Jahre nach Ablauf des am 30. Juni 2026 endenden Anpassungszeitraums erfolgen sollte;

E. in der Erwägung, dass das Europäische Parlament in seiner EntschlieÙung vom 5. April 2022 zur Zukunft der Fischerei im Ärmelkanal, in der Nordsee, in der Irischen See und im Atlantischen Ozean angesichts des Austritts des Vereinigten Königreichs aus der EU (P9 TA(2022)0103) erneut zahlreiche Bedenken hinsichtlich der Umsetzung des Handels- und Kooperationsabkommens geäußert hat; in der Erwägung, dass das Europäische Parlament darin auch betont, dass alle rechtlichen Instrumente, auch diejenigen, die den Marktzugang betreffen, sowie alle Ausgleichs- und Antwortmaßnahmen und die im Handels- und Kooperationsabkommen vorgesehenen Mechanismen zur Beilegung von Streitigkeiten genutzt

¹ ABl. L 149 vom 30.4.2021, S. 2.

werden müssen, damit das Handels- und Kooperationsabkommen vollständig umgesetzt wird;

Der Fischereiausschuss:

1. bekräftigt sein Interesse an einer raschen, gewissenhaften und vollständigen Umsetzung des Handels- und Kooperationsabkommens nach Treu und Glauben, insbesondere in Bezug auf die Fischerei; fordert, dass die Union alle ihr zur Verfügung stehenden Mittel einsetzt und nicht zögert, Maßnahmen zum Schutz ihrer Interessen zu ergreifen, wenn das Abkommen sowohl kurzfristig als auch nach dem Anpassungszeitraum nicht vollständig umgesetzt wird;

2. begrüßt den Vorschlag der Kommission, der den Gesetzgebern den Weg ebnet, den Rahmen für die Annahme von Maßnahmen zum Schutz der Interessen der Union und die Ausübung ihrer Rechte zur Umsetzung und Durchsetzung des Austrittsabkommens und des Handels- und Kooperationsabkommens oder etwaiger Zusatzabkommen festzulegen; unterstützt zu diesem Zweck die Schaffung eines institutionellen Rahmens, der es ermöglicht, im Einklang mit den Verträgen rasche, wirksame und angemessene Maßnahmen zu ergreifen;

3. weist darauf hin, dass das Handels- und Kooperationsabkommen insbesondere im Bereich der Fischerei die Möglichkeit vorsieht, bestimmte Maßnahmen zum Schutz der Interessen der Union zu ergreifen, ohne zuvor ein Streitbeilegungsverfahren in Anspruch zu nehmen; begrüßt, dass der Vorschlag der Kommission zur Festlegung des Rahmens für die Annahme von Maßnahmen zum Schutz der Interessen der Union die Fischerei in gleicher Weise wie andere sektorale Interessen und nach vergleichbaren institutionellen Verfahren erfasst; ersucht den Ausschuss für auswärtige Angelegenheiten, den Ausschuss für internationalen Handel und den Ausschuss für konstitutionelle Fragen, alle einschlägigen Verweise auf Fischereiangelegenheiten im Rahmen der vorgeschlagenen Verordnung ohne Ausnahme beizubehalten, insbesondere diejenigen in den Artikeln 501, 506 und 773 des Handels- und Kooperationsabkommens, und bei den interinstitutionellen Verhandlungen jeden eventuellen Vorschlag für Ausnahmen in Bezug auf die Fischerei abzulehnen;

4. stellt insbesondere fest, dass die Kommission nach Artikel 2 Absatz 4 der vorgeschlagenen Verordnung den Rat über ihre Gründe unterrichten muss, wenn sie beschließt, einem Ersuchen eines oder mehrerer Mitgliedstaaten, Maßnahmen zum Schutz der Interessen der Union zu ergreifen, nicht nachzukommen; ersucht den Ausschuss für auswärtige Angelegenheiten, den Ausschuss für internationalen Handel und den Ausschuss für konstitutionelle Fragen, diese Bestimmung zu ändern, damit das Europäische Parlament in dieser Hinsicht dem Rat gleichgestellt wird und das Parlament so bald wie möglich über die Vorlage eines Ersuchens eines oder mehrerer Mitgliedstaaten sowie über die ergriffenen Folgemaßnahmen unterrichtet wird, insbesondere dann, wenn ein solches Ersuchen die unzureichende Umsetzung des Handels- und Kooperationsabkommens im Fischereibereich zum Gegenstand hat;

5. verweist auf die symbolträchtige Dimension der Fischerei in den Debatten über den Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Union; unterstreicht die Bedeutung, die das Europäische Parlament der Überwachung der Beziehungen zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich beimisst, sowie die Notwendigkeit einer ordnungsgemäßen Umsetzung des Handels- und Kooperationsabkommens nach Treu und Glauben in diesem Bereich; verweist auf die Befugnis des Europäischen Parlaments, die Kommission unmittelbar aufzufordern, Maßnahmen zum Schutz der Interessen der Union bei spezifischen Problemen, insbesondere im Bereich der Fischerei, zu ergreifen; betont schließlich, dass der Fischereiausschusses es als

wichtig erachtet, dass die Kommission und der Rat bereits jetzt mit der Vorbereitung auf das Ende des Anpassungszeitraums beginnen, um eine stabile und zufriedenstellende Situation für den Fischereisektor nach dem 30. Juni 2026 zu erreichen.